

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 33/08 BH

L 9 AL 195/03 (Bayerisches LSG)
S 36 AL 1134/02 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2008 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und
die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Mai 2008
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger hat am 29. September 2008 mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben beim Bundessozialgericht (BSG) zur Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 27. August 2008 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 29. Mai 2008 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Montag, dem 29. September 2008, endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 3, § 63 Abs 2 SGG, § 175 ZPO) hat der Kläger zwar den Antrag gestellt; die erforderliche Erklärung hat er jedoch bisher nicht, und damit nicht innerhalb der Frist, vorgelegt.
- 3 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne sein Verschulden verhindert war. Der Kläger hat insbesondere nicht behauptet, wegen seines Wirbelsäulenleidens so schwer erkrankt gewesen zu sein, dass er nicht sofort handeln und auch nicht einen anderen hätte beauftragen können (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 167 RdNr 7c)
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

